

- Öffentlich
 Nichtöffentlich

Vorlage von: Fr. Riedel
Aktenzeichen: 621.0

TOP 3

Geplante Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) Hier: Stellungnahme der Gemeinde

Das Regierungspräsidium beabsichtigt, zur Festlegung der FFH-Gebiete eine Rechtsverordnung zu erlassen. Aufgrund des Europarechtes sind eine rechtsverbindliche Ausweisung und eine genaue Abzeichnung der FFH-Gebiete notwendig. Dadurch werden alle FFH-Gebiete im Regierungsbezirk nun flurstücksscharf festgelegt. Dies wird erforderlich, da die bisherige Abgrenzung nicht europarechtskonform war.

Allgemeine Informationen

Die FFH-Richtlinie (Fauna = Tierwelt, Flora = Pflanzenwelt, Habitat = Lebensraum) wurde am 21. Mai 1992 als „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ beschlossen. Zusammen mit der Vogelschutzrichtlinie bildet sie die zentrale Rechtsgrundlage für den Naturschutz in der Europäischen Union. Das vorrangige Ziel der FFH- und EG-Vogelschutzrichtlinie ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung und Sicherung der in Europa vorhandenen biologischen Vielfalt. Für Lebensräume und Arten müssen europäische Schutzgebiete, sogenannte FFH-Gebiete, ausgewiesen werden, die zusammen mit den Gebieten der Vogelschutzrichtlinie das Natura 2000-Schutzgebietsnetz bilden.

Die Europäischen Vogelschutzgebiete sind in Baden-Württemberg bereits durch die Vogelschutzgebietsverordnung (VSG-VO) vom 5. Februar 2010 gesichert. Die Mitgliedsstaaten sind zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU verpflichtet, für bestimmte Lebensraumtypen und Arten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) zu melden und rechtlich zu sichern.

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2007 eine Liste über die FFH-Gebiete des Landes Baden-Württemberg auf der Basis des vergleichsweise groben Kartenmaßstabs 1:25.000 festgelegt. Die darin geforderte Ausweisung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung als besondere Schutzgebiete durch die Mitgliedsstaaten in einem Zeitraum von sechs Jahren nach der Festlegung der Gebiete durch die Europäische Kommission ist bislang in der BRD noch nicht vollständig erfolgt. Im Land Baden-Württemberg steht die förmliche Festsetzung, ebenso wie in anderen Bundesländern, noch aus.

Die Europäische Kommission hat daher ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die BRD eingeleitet und eine rechtsverbindliche Ausweisung und Abgrenzung der FFH-Gebiete im

Maßstab 1:5.000 gefordert. Außerdem müssen die Erhaltungsziele für die betreffenden Lebensraumtypen, Pflanzen- und Tierarten in den einzelnen FFH-Gebieten festgelegt werden. Diese Verpflichtungen sollen in Baden-Württemberg durch den Erlass von Rechtsverordnungen in Form von Sammelverordnungen seitens der Regierungspräsidien erfüllt werden. Das bedeutet, dass alle FFH-Gebiete im Bezirk des jeweiligen Regierungspräsidiums in einer Verordnung ausgewiesen werden sollen.

Diese Sammelverordnungen führen dabei zu keinen zusätzlichen rechtlichen Vorgaben und Verpflichtungen. Das durch das europäische Recht vorgegebene und im Bundesnaturschutzgesetz geregelte Verbot der erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Gebiete sowie die Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten in den FFH-Gebieten ist bereits geltendes Recht. Weitergehende Gebote und Verbote werden nicht in die Verordnung aufgenommen. Auch werden keine zusätzlichen FFH-Gebiete in die Verordnung aufgenommen. Die im Bereich der FFH-Gebiete bestehenden Schutzgebietsverordnungen bleiben zudem weiterhin gültig.

Wesentlicher Inhalt der geplanten FFH-Verordnung

- Flurstücksgenaue FFH-Gebietsabgrenzungen durch zeichnerische Darstellung in Karten- mehr Rechtssicherheit und Transparenz durch die exakte Grenzziehung
- Verbindliche Festlegung der Erhaltungsziele für die geschützten Lebensraumtypen und Arten in den einzelnen FFH-Gebieten

Vellberg ist mit dem bestehenden FFH-Gebiet Vellberg-Geislingen, Gebietsnummer 6924-341 betroffen.

Inhaltlich sind keine Änderungen zu erwarten; praxisrelevante Veränderungen ergeben sich nach Information durch Regierungspräsidium und Gemeindetag Baden-Württemberg durch die geplante Festlegung per Rechtsverordnung nicht. Durch die FFH-Verordnung werden keine zusätzlichen Verpflichtungen geregelt, sodass Gemeinden keine weiteren Einschränkungen im Rahmen der Bauleitplanung befürchten müssen.

Beteiligung und weitere Vorgehensweise

Als am Verfahren Beteiligte erhält die Stadt Vellberg die Möglichkeit, vor Erlass der Verordnung eine Stellungnahme zu den erstellten Plänen bis zum 9. Juli 2018 abzugeben. In dem beiliegenden Kartenmaterial ist die parzellenscharfe Ausweisung (in blau) erkennbar. Bedenken und Anregungen zum Verordnungsentwurf können im Rahmen der Anhörung vorgebracht werden. Das Regierungspräsidium Stuttgart wird diese prüfen und das Ergebnis mitteilen.

Betroffene Grundstückseigentümer können auch direkt beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart oder per E-Mail unter FFHVO@rps.bwl.de ihre Bedenken vorbringen.

Im Gemeinderat gilt es nun zu beraten, ob eine Stellungnahme zur geplanten FFH-Verordnung abgegeben werden soll. Die Verwaltung schlägt vor, keine Stellungnahme abzugeben, da es sich lediglich um Konkretisierungen handelt.

Anlagen:

Anlage 1 zum Verordnungsentwurf: S. 38 -46 (FFH Gebiet Vellberg-Geislingen)

Anlage 2 Kartenmaterial

Weitere Unterlagen zur geplanten FFH-Verordnung sowie die vollständige Anlage 1 sind auf der Homepage der Stadt unter www.vellberg.de, Rubrik Rathaus Aktuell – Einladung zur Gemeinderatssitzung, abrufbar.

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) wird keine Stellungnahme abgegeben.